

SATZUNG

**über die Entschädigung von Stadtverordneten,  
Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen**

Aufgrund der §§ 5, 27, 82 und 86 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 24.06.2026 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

**Verdienstaussfall**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und Stadträtinnen, Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Ersatz nach Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz wird je angefangene Stunde auf 22,00 € festgesetzt.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde höchstens 66,00 € und ist auf 198,00 € je Sitzungstag beschränkt.

Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaufschlagpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.

- (4) Anstelle des Durchschnittssatzes (Abs. 1) oder der Verdienstaufschlagpauschale (Abs. 3) kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstaufschalles verlangt werden (Einzelabrechnung). Der Ersatz des Verdienstaufschalles ist in der Höhe auf 110,00 € pro Stunde beschränkt.

Dies gilt auch für erforderliche nachweisbare Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, pflegebedürftigen, kranken oder behinderten Menschen entstehen.

## § 2

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, Ortsbeiratsmitglieder, Kommissionsmitglieder und andere ehrenamtlichen Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschalles nach § 27 Abs. 1 HGO für jede Teilnahme an einer Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören oder in die sie als Vertreterin oder Vertreter entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,00 € (Sitzungsgeld).

Die Vorschriften des §§ 1 und 2 sind auch auf Sitzungen anzuwenden, die in Form einer Video-/Telefonkonferenz stattfinden.

- (2) Abs. 1 gilt auch für die berechtigte Teilnahme des Mitglieds eines Organs an den Sitzungen eines anderen Organs gemäß § 8 c, § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 82 Abs. 1 Satz 6 HGO, sowie für die beratende Teilnahme des Mitgliedes eines Organs an Kommissionssitzungen auf Grund von Beschlüssen des Magistrats sowie an den Sitzungen von Arbeitskreisen.

Ferner gilt dies für Delegationen auf Grund von Beschlüssen in Organe fremder Körperschaften, Verbände, Vereine und dergleichen, wenn von diesen keine Aufwandsentschädigung oder eine ähnliche oder artverwandte Entschädigung gewährt wird.

- (3) Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder erhalten neben dem Sitzungsgeld monatlich 11,00 € (Monatspauschale). Die Monatspauschale wird bei Doppelfunktion nur einmal gewährt.
- (4) Ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte erhalten monatlich neben dem Sitzungsgeld eine erhöhte Aufwandsentschädigung (Magistratspauschale) wie folgt:
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a. | Ehrenamtliche Stadträte und Stadträtinnen<br>als Vorsitzende einer Kommission   | 65,00 €  |
| b. | Die übrigen ehrenamtlichen Stadträte und Stadträtinnen  | 50,00 €  |
| c. | Ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, denen ein Dezernat<br>oder ein besonderes Aufgaben- und Arbeitsgebiet nach<br>§ 70 I HGO zugewiesen wird | 250,00 € |
| d. | Der ehrenamtliche Erste Stadtrat bzw. die Erste Stadträtin  | 300,00 € |
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür eine zusätzliche monatliche Pauschale (Funktionspauschale) erhalten. Diese beträgt für
- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a. | den Stadtverordnetenvorsteher/ die Stadtverordnetenvorsteherin   | 180,00 € |
| b. | die Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers/ der<br>Stadtverordnetenvorsteherin  | 36,00 €  |
| c. | die Fraktionsvorsitzenden  | 150,00 € |
| d. | die Ausschussvorsitzenden  | 13,00 €  |
|    | aa) anlassbezogene, befristete Ausschüsse  | 26,00 €  |
|    | bb) alle anderen Ausschüsse  | 26,00 €  |
| e. | die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen, denen im Stadtteil die<br>Leitung der Außenstelle der Stadtverwaltung nicht übertragen<br>worden ist |          |
|    | aa) in Stadtteilen bis zu 1.000 Einwohnern   | 36,00 €  |
|    | bb) in Stadtteilen bis zu 2000 Einwohnern  | 71,00 €  |
|    | cc) in Stadtteilen bis zu 5.000 Einwohnern   | 108,00 € |
|    | dd) in Stadtteilen über 5.000 Einwohnern   | 145,00 € |

- (6) Ist der Stadtverordnetenvorsteher/ die Stadtverordnetenvorsteherin länger als einen Monat an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert, wird seine/ihre erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 für jeden vollen Monat seiner Verhinderung um 2/3 gekürzt; der stellvertretende Vorsitzende erhält im Vertretungsfalle, soweit dieser den Zeitraum von einem Monat übersteigt, neben seinen Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 2, 3 und Abs. 5 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 € monatlich für jeden vollen Monat der Vertretung.
- (7) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat oder eine ehrenamtliche Stadträtin den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder den Ersten Stadtrat bzw. die Erste Stadträtin, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 4 eine Aufwandsentschädigung von 36,00 €.
- (8) Beginnt oder endet das Mandat oder die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb eines Monats, wird die jeweilige Aufwandsentschädigung für jeden vollen Monat gezahlt.
- (9) Wird bei der Bereitstellung der Sitzungsunterlagen in elektronischer Form auf die Zurverfügungstellung von städtischen Geräten verzichtet und ein privates Gerät genutzt, wird eine monatliche Entschädigung von 15,00 € gezahlt.

### § 3

#### **Fraktionssitzungen**

- (1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 je Jahr begrenzt. Die Fraktionsmitglieder setzen sich zusammen aus den Stadtverordneten sowie den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten einer Fraktion.
- (2) Für die Durchführung von Haushalts-Klausurtagungen können zwei Fraktionssitzungen pro Tag geltend gemacht werden.
- (3) Den Fraktionen werden auf Wunsch und Verfügbarkeit für ihre Fraktionssitzungen städtische Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (4) Fraktionssitzungen können auch als „virtuelle Sitzungen“, z.B. per Video-Konferenz abgehalten werden. Die Teilnahme an diesen virtuellen Sitzungen ist ebenfalls entschädigungspflichtig, soweit auch für diese Sitzungen entsprechende Einladungen mit jeweiliger Tagesordnung erstellt werden. Weiterhin ist auch bei diesen Sitzungen die Teilnahme der berechtigten Personen zu protokollieren, andernfalls ist eine Entschädigung nicht möglich.
- (5) Den Fraktionen werden jährlich Fraktionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel bemisst sich nach der Fraktionsstärke (15,00 €/Person) sowie einem Sockelbetrag in Höhe von 300,00 € für jede Fraktion. Die Mittel können auf Grundlage eines Verwendungsnachweises abgerufen werden. Nicht abgerufene Mittel sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.
- (6) Kommt während des Haushaltsjahres eine Fraktion hinzu oder entfällt eine Fraktion oder ändert sich die Fraktionsstärke, werden die Fraktionsmittel nach Abs. 5 anteilig zur Verfügung gestellt.

**§ 4**

**Ersatz von Fahrtkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Die Fahrtkosten für Klausurtagungen innerhalb des Kreisgebietes werden erstattet.
- (3) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

**§ 5**

**Unübertragbarkeit**

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 – 4 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 6**

**Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung kann in elektronischer Form erfolgen (§ 35 a HVwVfG).
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der vorgenannten Entschädigungen verfällt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Entstehung geltend gemacht wurde.

**§ 7**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.
- (2) Die bisherige Entschädigungssatzung vom 15.06.2018, zuletzt geändert durch Ersten Änderungssatzung vom 20.10.2023, tritt mit dem Ablauf des 30.06.2026 außer Kraft.

Lampertheim, den

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

gez. Alexander Scholl  
Bürgermeister